

Bündnisvertrag zu gleichem Recht zwischen den Römern und den latinischen Städten - **foedus Cassianum**

Historischer Hintergrund

Bei Livius „*ab urbe condita*“ erfährt man von der Auseinandersetzung der Römer mit den Latinern. Nachdem man in Rom die Monarchie abgeschafft hatte und den letzten König Tarquinius Superbus aus der Stadt verbannt hatte, verbündete sich dieser mit den beiden wichtigsten Latinerstädten: Tibur und Praeneste. Das Ziel des Tarquinius war es in Rom wieder die Macht an sich zu bringen. Die Entscheidungsschlacht des „1. Latinerkrieges“, wird die Schlacht am See Regillus (Lacus Regillus) genannt. Livius schildert diese Begebenheiten im homerischen Stil. Sogar die Dioskuren Castor und Pollux hätten in der Schlacht zu Gunsten Roms eingegriffen, da man ihnen zum Dank einen Tempel errichten wollte. Der Kampf endete mit einem Sieg Roms.¹

Grund für den Vertragsabschluss und zeitliche Einordnung

Nachdem Rom im Krieg gegen die Latiner gesiegt hatte wurde vorerst noch kein Friede geschlossen, allerdings nachdem die Volsker Richtung Latium vordrangen und somit die Latinerstädte, aber auch Rom in Bedrängnis brachten, wurde ein Vertrag zwischen den Latinern und Rom geschlossen. Des Weiteren gibt er an, dass die Latiner schon vor den Römern zum Frieden bereit waren.² Weitere Quellen, die von der Datierung (493) ausgehen sind Cicero und Dionysios von Harlikanass. Die Datierung wird in das Konsulat von Postumus Cominius und Sp. Cassius verortet.³ Laut Livius war Cominius im Felde gegen die Volsker und Cassius war es, der das foedus für Rom abschloss, weswegen das Bündnis auch foedus Cassianum genannt wird.⁴ Alfred Heuss schreibt in „Römische Geschichte“, dass es eine logische

¹ Liv. *ab urbe condita* II 19-20

² Liv. *ab urbe condita* II 22, 3-7

³ BENGTON Hermann, Die Staatsverträge des Altertums. Die Verträge der griechisch-römischen Welt von 700 bis 338 v. Chr. Bd. 2. München 1975. S.24

⁴ Liv. *ab urbe condita* II 33, 3-4

Schlussfolgerung Roms und der Latinerstädte war sich im Angesicht eines gemeinsamen Feindes, welcher die Interessen beider bedrohte, sich zu verbünden und gegenseitig Waffenhilfe zu leisten.⁵

Theodor Mommsen ist, was den Namen foedus Cassianum betrifft, ganz anderer Meinung und sieht keinen thematischen Zusammenhang zwischen dem Latinervertrag und Sp. Cassius.⁶ E.Pais hält in seiner „Storia critica de Roma II (1915)“: „[...] die Überlieferung, Cassius sei der alleinige vertragsabschließende Magistrat auf römischer Seite gewesen, für eine Folgerung des Livius.“⁷

In der Forschung gibt es noch andere Begründungen für den Vertragsabschluss zwischen den Latinern und den Römern. So ist Ernst Baltrusch in „Außenpolitik, Bünde und Reichsbildung in der Antike“ der Meinung, dass das Datum (493 v.Chr.) wohl zu früh angeführt sein wird. Als Erklärung für den Bündnisvertrag führt er den Galliereinfall (358 v.Chr.), welcher als Anlassfall gedeutet wird. Die Römer waren während dieser Auseinandersetzung ernsthaft in Bedrohung geraten und brauchten deshalb Verbündete im Kampf gegen die Gallier.⁸

Verbleib des Vertrages

Was die Publikation des foedus Cassianum betrifft, so wird bei Livius von einer Gravur auf einer Bronzesäule berichtet, welche auf dem Forum Romanum hinter der Rednertribüne (lat.: rostra) aufgestellt war. Auch bei Cicero pro Balbo wird von dieser Bronzesäule berichtet, was darauf schließen lässt, dass besagte Säule im 1. Jh. V. Chr. noch vorhanden sein musste.⁹ Rosenberg meint, dass dieser Ehrenplatz als Ausdruck der Wichtigkeit des Vertrages zu werten ist.¹⁰

⁵ HEUSS Alfred, Römische Geschichte. Paderborn, Wien [et.al.] 1998. S.14

⁶ BENGTON Hermann, Die Staatsverträge des Altertums. Die Verträge der griechisch-römischen Welt von 700 bis 338 v. Chr. Bd. 2. München 1975. S.24

⁷ BENGTON Hermann, Die Staatsverträge des Altertums. Die Verträge der griechisch-römischen Welt von 700 bis 338 v. Chr. Bd. 2. München 1975. S.24

⁸ BALTRUSCH Ernst, Außenpolitik, Bünde und Reichsbildung in der Antike. München, Oldenbourg 2008. S.95

⁹ Cic. Balb. 23, 53

¹⁰ ROSENBERG Arthur, Die Entstehung des sogenannten Foedus Cassianum und des latinischen Rechts. In: Hermes Bd. 55 (1920) 4, S.340

Vertragstext

Quelle: Dionysios von Halikarnass:

„Zwischen den Römern und sämtlichen latinischen Städten soll gegenseitiger Friede herrschen, solange Himmel und Erde dieselbe Stellung behalten. Weder sie selbst sollen einander bekriegen, noch anderswoher Feinde herführen, noch denen, die sie mit Krieg überziehen, sicheren Durchzug gestatten. Sie sollen denen, die bekriegt werden, mit aller Macht zu Hilfe kommen und beide von der Kriegsbeute und den Gefangenen den gleichen Teil erhalten. Über Privatstreitigkeiten sollen die Entscheidungen innerhalb von zehn Tagen erfolgen, seit die Streitigkeit entstanden ist. (Verhandelt soll dort werden, wo der Vertrag geschlossen wurde) Diesen Verträgen soll nichts hinzugesetzt und nichts daraus gestrichen werden, was nicht den Römern und allen Latinern gut dünkt.“¹¹

Vertragsbestimmungen

„I Allgemeine Bestimmungen

- 1. Freundschaftsbestimmungen: Friede zwischen Rom und allen latinischen Städten, Verbot der Bekriegung der Paziszenten untereinander und Heranführung von Feinden.*
- 2. Neutralitätsbestimmungen: Verbot des Durchzugs von feindlichen Streitkräften durch das Gebiet des einen Vertragsgegners im Falle kriegerischer Verwicklung des anderen*
- 3. Allianzbestimmungen: Hilfeleistung mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln im Falle eines vom andren Vertragsgegner zu führenden Verteidigungskrieges.*

II Spezialbestimmungen

- 1. Für den Kriegsfall: Teilung der in gemeinsam geführten Kriegen gewonnenen Beute zu gleichen Teilen zwischen den Vertragsgegnern*
- 2. Im Falle von Privatstreitigkeiten: Schlichtung eines aus einem privaten Rechtsgeschäft resultierenden Streites innerhalb von 10 Tagen am Orte des Privatkontraktes.*

¹¹ Dion. Hal., quae extant VI 95, 2

III Zusatzklausel

Änderung der Vertragsbestimmungen nur nach Übereinkunft der Vertragspartner¹²

Oberbefehl:

Grundsätzlich müsste es auch vertragliche Regelung über den militärischen Oberbefehl geben. Im Text von Dionysios ist hiervon jedoch keine Erwähnung. Bei Festus heißt es, dass der Oberbefehl zwischen Rom u. den Latinern wechselt. In der Annalistik ist so ein Wechsel jedoch nicht bekannt.¹³

Bedeutung des Vertrages

Zwar kann die zeitliche Einordnung des Vertrages nicht endgültig geklärt werden, seine Bedeutung ist jedenfalls von enormer Wichtigkeit. Durch das Bündnis mit den Latinern wurde der Grundstein zum sogenannten Latiner-Recht gelegt. Das Gebiet der Latiner wurde immer mehr zum eigentlichen Staatsgebiet Roms und somit zu einem wichtigen strategischen Machtfaktor auf der Apenninenhalbinsel, da dieses Gebiet die Stadt Rom umgibt. (siehe Abbildung)

¹² BENGTON Hermann, Die Staatsverträge des Altertums. Die Verträge der griechisch-römischen Welt von 700 bis 338 v. Chr. Bd. 2. München 1975. S.24-25

¹³ BENGTON Hermann, Die Staatsverträge des Altertums. Die Verträge der griechisch-römischen Welt von 700 bis 338 v. Chr. Bd. 2. München 1975. S.26



Quellen / Literatur

Quellen:

- Cic. *Balb.* 23, 53
- Dion. Hal., *quae extant* VI 95, 2-3.
- *Fest. p.* 166, 30f; 276, 19ff.
- Liv. *ab urbe condita* II 22, 5-7; 33, 3-4; 33, 9; VI 2, 3; VII 12, 7.

Literatur:

- BALTRUSCH Ernst, Außenpolitik, Bünde und Reichsbildung in der Antike. München, Oldenbourg 2008. S.95
- BENGTON Hermann, Die Staatsverträge des Altertums. Die Verträge der griechisch-römischen Welt von 700 bis 338 v. Chr. Bd. 2. München 1975.
- HEUSS Alfred, Römische Geschichte. Paderborn, Wien [et.al.] 1998. S.14,44
- BLEICKEN Jochen, Geschichte der römischen Republik. München 2004.
- ROSENBERG Arthur, Die Entstehung des sogenannten Foedus Cassianum und des latinischen Rechts. In: *Hermes* Bd. 55 (1920) 4, S.337-363.